

Sicherheit um jeden Preis – Bedingungen und Herausforderungen für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie

25. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR)
vom 19. bis 21. April 2018 in Göttingen

Maximilian Schulz*

„Sicherheit um jeden Preis“, der Titel (teil) der im April stattgefundenen Tagung ist, darüber waren sich die Organisator(inn)en einig, ein wenig provokant. Immerhin handelt es sich um eine Aussage, die in ihrer Pauschalität nur auf Ablehnung stoßen konnte. Offenbar hat der Tagungstitel, der im Untertitel durch das Begriffspaar *Bedingung und Herausforderung* weit weniger plakativ wurde, nur wenige abgesteckt, vielleicht sogar besonders zum Widerspruch herausgefordert. Die Tagung war mit 12 Referent(inn)en und ca. 35 weiteren Teilnehmer(inne)n jedenfalls sehr gut besucht.

Der versöhnlichere Untertitel gibt den erwarteten und tatsächlichen Tagungsinhalt überraschend gut wieder und kann deshalb eingangs behandelt werden. Das während der Tagung allgegenwärtige „Spannungsverhältnis“ zwischen Freiheit und Sicherheit wird in klarere Begrifflichkeiten umgeformt: Sicherheit als wirksamer Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Eigentum ist eine *Bedingung* des geordneten menschlichen Zusammenlebens. Sofern diese Rechtsgüter vor einer „drohenden Gefahr“ (Bay. PAG) durch staatliche Maßnahmen geschützt werden sollen, die zugleich diese Rechtsgüter von staatlicher Seite aus bedrohen, kann sie zugleich zur *Herausforderung* für eben jene Rechtsgüter werden.

Abschließend beantwortet wurden diese Fragen nicht – das war aber auch nicht zu erwarten. Zu erwarten war allerdings, dass der Begriff der Sicherheit sich schwerer fassen ließe, als der philosophie- und geistesgeschichtlich intensiver ausgearbeitete Begriff der Freiheit. Unerwartet war wiederum, dass der Aspekt der „Rechtssicherheit“, zu dem es nach Auffassung der Veranstalter(innen) wohl dem am weitesten fortgeschrittenen, wissenschaftlichen Diskurs gegeben hätte, (wenn überhaupt) nur am Rande aufgetaucht ist. Genannte Organisatoren der Tagung waren Roberta Astolfi, Ruwen Fritsche, Dr. Philipp Gisbertz, Dr. Philipp Hirsch und Maximilian Schulz, allesamt wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) an Lehrstühlen der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Deshalb waren auch unterschiedlichste Fachbereiche eingeladen und sind – erfreulicherweise – dieser Einladung auch gefolgt. Ziel war es, die vor allem politisch genutzte (oftmals plakative) Gegenüberstellung der Begriffe Freiheit und Sicherheit

* Maximilian Schulz ist Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie von Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten der Georg-August-Universität Göttingen und war Mitorganisator der Tagung.

wissenschaftlich zu beleuchten und dadurch sachliches Argumentationsmaterial zu gewinnen. Ein Ergebnis vorweg: Viele, wenn auch nicht alle Vortragenden, formulierten das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit in das Verhältnis von Freiheit (und Eigentum) des Einzelnen zur Freiheit (und Eigentum) einer Gemeinschaft um.

I.

Das Themenfeld war – wie die Begriffsspanne Freiheit und Sicherheit an sich – außerordentlich breit. Umso spannender war es, dass eine Reihe von Themen, Problemen und Erkenntnissen in mehreren Vorträgen und Diskussionen ans Licht traten und sich ohne inhaltliche Absprachen dennoch ein roter Faden durch alle Vorträge zog.

II. Zum Auftakt der Tagung fand am Abend des 19. Aprils ein öffentlicher Eröffnungsvortrag im alten Auditorium der Universität Göttingen statt, bei dem *Prof. em. Dr. Reinhard Merkel* über das Thema „Migration als moralisches Problem. Gibt es ein Recht auf Erhalt der eigenen kulturellen Identität?“ sprach. In dem Vortrag über das aktuelle wie kontroverse Thema der Migrationsethik fokussierte *Merkel* explizit nicht rechtsdogmatische Fragestellungen, sondern die zugrundeliegenden ethischen Dimensionen. Das Vortragsthema eignete sich als Tagungsauftakt besonders, weil das tagungsgegenständliche Spannungsverhältnis gerade im Rahmen politischer Debatten um die Migrations- und insbesondere die Flüchtlingspolitik regelmäßig schlagwortartig bemüht wurde und wird. Überhaupt waren Vortrag und sich anschließende Diskussion ein perfektes Beispiel für das schwierige Verhältnis der wissenschaftlich betriebenen Philosophie samt ihrer Argumentationsstrukturen zu deren politischer Verwendung. *Merkel* plädierte für eine realistische Beschränkung der Armutsmigration auf der einen Seite und eine Pflicht für eine deutlich intensiviertere Entwicklungsarbeit in den Emigrationsländern andererseits. Aus einer Darlegung darüber, was Kultur sei und welche Schwierigkeiten mit der Bestimmung dessen, was Kultur ausmache, einhergehe, schloss der Vortragende auch, dass die kulturelle Selbstbestimmung der Mehrheitsgesellschaft ein legitimer ethischer Anspruch sei. Aus diesen Überlegungen folgte *Merkel* schließlich, dass es ein Recht auf die Sozialverträglichkeit des kulturellen Wandels geben müsse. *Merkel* formulierte auch ein anschauliches Beispiel: Nach seinem Verständnis dieser Sozialverträglichkeit könne die Mehrheitsgesellschaft Muslimen beispielsweise versagen ein Minarett neben dem Kölner Dom zu errichten, welches diesen an Höhe überragen würde.

Dem Vortrag folgte eine kontroverse und rege Diskussion, insbesondere über die Frage, ob und inwieweit die vom Vortragenden vorgebrachte kulturelle Identität auf einem essentialistischen Kulturbegriff beruhe. Die Diskussion war geprägt von

einer Kombination philosophisch-ethischer und politischer Argumente. Letztlich erhielten wohl alle Teilnehmer(innen) einen gelungenen Einblick in die nicht ganz einfachen Zusammenhänge von Philosophie, Politik, und öffentlicher Meinungsbildung.

III. Thematisch wurden die Vorträge der Tagung in vier Panels gegliedert. Dabei war es nicht notwendig, Vorträge parallel stattfinden zu lassen, sodass jede(r) Teilnehmer(in) die Gelegenheit hatte, das gesamte Spektrum an Themen, Herangehensweisen, Diskussions- und Lösungsansätzen aller beteiligter Disziplinen zu erleben. Die Vorträge waren auf 25 Minuten angelegt, wobei im Anschluss an den jeweiligen Vortrag eine ebenso umfangreiche Diskussion geführt werden konnte und in jedem Fall wurde. Zur Freude der Organisator(inn)en konnten Rede- und Diskussionszeiten angenehm strikt eingehalten werden, was zu angemessenen Pausenlängen, zu hoher Konzentration bei und Qualität der Diskussionen führte. Zur hohen Qualität der Diskussionen trug wesentlich auch die (nicht als Floskel zu verstehende) Qualität der Vorträge bei. Zu den Vorträgen (mit Ausnahme des Eröffnungsvortrags) wird es jeweils Veröffentlichungen geben, die – wie bei Tagungen des JFR üblich – in einem ARSP-Beiheft erscheinen werden.

Bei den Vorträgen des ersten Panels lag der Fokus ganz allgemein auf dem Verhältnis von Freiheit und Sicherheit.

Den ersten Vortrag hielt *Marion Stahl (München)* über das Thema: „Sicherheit, Freiheit, Vulnerabilität. Eine Verhältnisbestimmung aus rechtsphilosophischer Perspektive“. Nach einer Darlegung der Ideengeschichte des Sicherheitsbegriffs, beginnend in der Antike, diagnostizierte die Vortragende für das Ende des 20. Jh. einen Wandel vom Vorrang der Gefahrenabwehr hin zur Gefahrenprävention. *Stahl* führte den Begriff der Vulnerabilität ein und argumentierte, dass Vulnerabilität, verstanden als die individuell sowie kollektiv empfundene Verletzbarkeit, entscheidend sei für das Verständnis der Herausbildung eines Sicherheitsbedürfnisses. Der Begriff der Vulnerabilität erfasse dabei echte, wie empfundene Gefahren. Die neuerliche Entwicklung zu einem Primat der Gefahrenabwehr, sah *Stahl* kritisch. Sie versteht Freiheit als intrinsischen Wert, wohingegen die Sicherheit nur Instrument sein könne, um der Freiheit zu dienen.

Der folgende Vortrag von *Dr. Jonas Heller (Frankfurt am Main)* nannte schon im Titel („Die Sicherheit der Freiheit und das ‚Leben der Nation‘. Zur Suspension individueller Rechte im Dienst der Bevölkerung“) die eingangs erwähnte Auflösung des Spannungsverhältnisses zu einem solchen zwischen Individual- und Kollektiv-rechten. Sicherheit sei zu sichernde Freiheit. Exemplarisch gezeigt wurde dies anhand des rechtlichen Ausnahmezustands. Besonders anschaulich wurde diese In-einssetzung von Sicherheit mit zu sichernder kollektiver Freiheit durch das Tatbe-

standsmerkmal der Bedrohung des „Lebens der Nation“, bei dessen Vorliegen nach dem UN-Zivilpakt und der EMRK deren Menschenrechtsgarantien derogiert werden dürfen.

Inhaltlich mehr mit *Stahl* als an *Hellers* Vortrag verwandt sprach *Dr. Stephan Wagner (Münster)* zum Thema „Sicherheit vs. Freiheit – ein Kampf der Gefühle?“. Der Vortragende stellte dar, dass Grundlage des subjektiven Sicherheitsgefühls auch eine kognitiv verzerrte Einschätzung des empfindenden Subjekts sein kann. Er schloss aus seiner Analyse, dass subjektive Wahrnehmungsverzerrungen nicht rechtlich entscheidend seien dürften und plädierte für eine objektivere Betrachtung der die Freiheit bedrohenden Gefahren auf Grund von Statistiken.

Nachdem damit einige Grundlagenfragen aufgeworfen wurden und die einleitenden Teile der ersten beiden Vorträge auch einen ideengeschichtlichen Überblick gegeben hatten, beschäftigte sich die zweite Vortragsgruppe mit Fragen der Gefahrenabwehr und des Strafrechts.

Das Panel wurde eröffnet durch einen Vortrag von *Tobias Schottdorf (Lüneburg)* zum Thema „Gefahrenabwehr im Präventionsstaat“. Der Vortragende begann mit der Diagnose einer sich ausdehnenden Präventionspolitik. *Schottdorf* diagnostizierte eine Zentralisierung von staatlicher Macht und Kompetenzen als Antwort auf terroristische Gefahren. Bezüglich des Spannungsverhältnisses setzte er sich für ein Verständnis von Freiheit und Sicherheit als sich gegenseitig bedingend ein.

Auch der Vortrag von *Vera Moser (Bern)* (zum Thema „In dubio pro securitate“) kritisierte Tendenzen zur übermäßigen Konzentration auf die Prävention – hier bezogen auf das (schweizer) Strafrecht. *Moser* legte dar, im Strafrecht führe das Ziel der Sicherheit notwendigerweise zu einer Verdrängung des Grundsatzes „in dubio pro reo“. Im Vortrag und in der anschließenden Diskussion kamen vor allem Unterschiede zwischen deutschem und schweizer Recht zum Vorschein. Auch, wenn die sich anschließende Diskussion durch die mehrheitlich deutschen Jurist(inn)en nicht ohne „behelrende Elemente“ blieb, war man sich am Enge einig, der Vortrag habe die Horizonte auf deutscher wie schweizerischer Seite erweitern können.

Den letzten Vortrag des ersten Tages durfte *Judith Sikora (Marburg)* halten. Ihr Thema lautete: „Sicherheit neu gedacht – Chancen und Risiken des ‚Sicherheitsrechts‘“. Sie gab zu Beginn einen systematisierenden Überblick über das Rechtsgebiet des Sicherheitsrechts, welches sie als einheitliches Gebiet behandelt wissen wollte. Sie ging dann zu der Problemdiagnose über, dass rechtsstaatliche Steuerungsmechanismen insgesamt an Wirkungskraft verlieren würden. Die Antwort des Staates auf diese sinkende Steuerungsfähigkeit würde an verschiedenen Punkten eine Herausforderung für den Rechtsstaat darstellen. Die Analyse und Behandlung des Rechtsgebiets Sicherheitsrecht als einen zusammenhängen Komplex biete

die Möglichkeit bewehrte Steuerungsmechanismen aus einzelnen Teilgebieten in andere zu übernehmen bzw. miteinander zu harmonisieren.

Der zweite Tag startete noch einmal mit einem historisch angelegten Vortrag. *Dr. Jannis Lennartz (Berlin)* sprach über „Sicherheit durch denaturierte Freiheit? Zu Rousseaus Freiheitsbegriff“. Wiederum begegnete den Teilnehmern die Umformulierung des Problems in einen Konflikt zwischen individueller und kollektiver Freiheit – in diesem Fall individueller und kollektiver Selbstbestimmung. Als Vertreter einer solchen Reformulierung könne, so *Lennartz, Jean-Jacques Rousseau* herangezogen werden. Im Verlauf des Vortrags wurde insbesondere paternalistische Momente der *volonté générale* betont: Das Individuum verschwinde hinter dem allgemeinen Willen. Der Vortrag warf damit in besonderer Weise die Frage auf, inwieweit sich die kollektive Selbstbestimmung an die individuelle Selbstbestimmung rückbinden lässt. Diese Frage wurde auch im Anschluss intensiv diskutiert.

Silvia Donzelli (Berlin) referierte im Anschluss über Hate Speech („Freie Rede, gefährliche Rede? Gewaltanstiftung und Redefreiheit. Strafrechtliche Perspektiven, moralische Implikationen“). Die Vortragende ging der Frage nach, in welchem Verhältnis das Recht der Redefreiheit zu der Strafbarkeit der Anstiftung im Strafrecht steht. Ausgehend von rechtlichen Wertungen in Deutschland und den USA wurden moralische Überlegungen zur Verantwortlichkeit für gefährliche, d.h. aufstachelnde Reden angestellt. Es wurden von der Vortragenden systematisch fünf Kriterien herausgearbeitet, an denen sich die moralische Verantwortung in den genannten Fällen festmachen ließe: das Publikum, der(die) Sprecher(in), Inhalte, Verbreitung und alternative Informationsmittel des Publikums. Die Referentin kam zu dem Schluss, dass das Kriterium der ‚Unmittelbarkeit‘ der Anstiftung (bezogen auf die verursachte Gewalttat) des US-amerikanischen Rechts für die Frage der moralischen Verantwortung irrelevant sei.

„Sicherheit durch Revolution. Das demokratische Dilemma: Darf man die Demokratie mit undemokratischen Mitteln verteidigen?“ war das Thema über das *Kristin Albrecht (Salzburg)* referierte. Im Mittelpunkt des Vortrags stand die Frage nach einem Widerstandsrecht. Besondere Berücksichtigung fand dabei das mögliche Paradox, dass ein Ziel mit Mitteln erreicht werde, die das Ziel selbst nicht erlauben kann. Stellung dazu bezog *Albrecht* gleich zu Beginn: Voraussetzung und Bedingung für die undemokratische Herbeiführung der Demokratie sei, dass der Staat seinen grundlegenden Pflichten gegenüber den Bürgerinnen nicht nachkomme. Argumentativ grundlegend sei dabei, dass sich der Wert der Sicherheit allein aus dem Wert der zu sichernden Freiheit ableite. Für die Argumentation, dass das undemokratische Mittel der Revolution im Namen der Demokratie gerechtfertigt werden könne, schlug die Vortragende eine Analogie zur rechtlichen Fiktion vor.

Die letzte Vortragsgruppe, die sich mit der Sicherheit von persönlichen Daten und der Freiheit, sie preiszugeben bzw. geheimzuhalten, befasste, eröffnete *Dr. Markus Abraham (Hamburg)*. *Abraham* hielt einen Vortrag über „Gesellschaftssteuerung durch Reputationssysteme“. Er begann mit der Darstellung eines fiktiven europäischen Ratingverfahrens, welches auf Grundlage eines holistischen Datenprofils jedem Rechtssubjekt eine Kennziffer für Vertrauenswürdigkeit zuweisen sollte. Ein ähnliches (reales) Projekt verfolge auch die Volksrepublik China, wo aufgrund gesammelter Daten aus verschiedensten Quellen ein sogenannter „social credit score“ für jede(n) Bürger(in) erstellt werden würde, welcher dann wiederum Anreize positiver und negativer Art setzen sollte, um das Verhalten der Bürger(innen) auf die vom Staat gewünschte Art und Weise zu beeinflussen. *Abraham* führte eine Analyse basierend auf „deontischen Kontoführen“, wie sie *Robert Brandom* in der pragmatischen Sprachphilosophie entwickelt hat, durch. *Abraham* erörterte sogar, inwieweit die dargestellten Ratingsysteme (auch) in demokratischen Rechtsstaaten ein hilfreiches Instrument darstellen könnten, was wiederum eine bereichernde Perspektive darstellte.

Die Tagung ging weiter mit einem Vortrag von *Dr. Wulf Loh (Stuttgart)*, welcher über „Informationelle Privatheit als Bedingung für Demokratie“ referierte. Der Vortragende ging der Frage nach, inwieweit informationelle Privatheit eine Bedingung von Demokratie sei. Insbesondere wurden zwei zentrale Bedingungen für liberale Demokratien, die informationelle Privatheit garantieren sollten, näher analysiert: Erstens die Möglichkeit, sich gefahrlos und ohne Sorge um die Konsequenzen politisch betätigen zu können; und zweitens die Möglichkeit, sich als „Vorbedingung allen [...] Erscheinens“ in der Öffentlichkeit aus dem Licht derselben wirksam zurückziehen zu können.

Zum Schluss der Tagung wurde es mit dem letzten Redner, *Dr. Pascal Soepper (Frankfurt a. M.)*, besonders konkret. *Soepper*, Rechtsanwalt, trug vor zu „Datenschutz zwischen Paternalismus und freiheitlicher Selbstbestimmung“. Seine These lautete, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stelle die bisher dem Einzelnen obliegende Selbstbestimmung über die persönlichen Daten auf den Kopf. Der Einzelne werde vom Ordnungsgeber als unmündig betrachtet, Reichweite und Folgen der Preisgabe von persönlichen Daten abzuschätzen. Auf der anderen Seite sammle der Staat selbst viele persönliche Daten. Diese Gegenüberstellung lud selbstredend dazu ein, sich intensiv über die Gefährlichkeit staatlichen versus privaten Missbrauchs persönlicher Daten auszutauschen. Eine Reflexion über das eigene Staatsverständnis und die Haltung gegenüber privatrechtlicher (und -wirtschaftlicher) Freiheit wurde angestoßen.

IV. Die Vortragenden und Teilnehmerinnen der Tagung haben den Anspruch des Jungen Forums Rechtsphilosophie allgemein und der JFR-Tagung in Göttingen im

Speziellen eingelöst, fächerübergreifende Fragen der rechtswissenschaftlichen Grundlagendisziplinen zu stellen, Konfliktfelder zu analysieren und zu diskutieren. Der Spagat zwischen Darstellung und Untersuchung konkreter Rechtsmaterie und deren interdisziplinären Grundlagen ist somit gut gelungen. So vielfältig die Untersuchungen und Diskussionen waren, so konnten sie doch alle eins zeigen: Die Spannung zwischen Sicherheit und Freiheit ist nicht ausdiskutiert. Es bleibt an vielen Stellen ein Desiderat nach profunden Untersuchungen der grundsätzlichen Zusammenhänge. Die JFR-Tagung 2018 in Göttingen war ein kleiner Schritt, diesem Forschungsbedarf aus rechtsphilosophischer Perspektive gerecht zu werden.

Die Tagung war geprägt durch eine lebhaft und interessierte Diskussion, qualitativ hochwertige Vorträge und insgesamt durch einen gelungenen Austausch. Die Möglichkeit in einem Raum mit Nachwuchswissenschaftlern des gleichen Interessengebietes – ohne die „adelnde“ Anwesenheit langjährig etablierter Forscher wurde von den Teilnehmer(inne)n, soweit das hier beurteilt werden kann, als besonders fruchtbar und produktiv erlebt. Diskussionen wurden auf Augenhöhe geführt und man erfuhr, dass Interesse für und Herangehensweise an bestimmte Themen und Fragestellungen eindeutig auch eine Frage der Generation ist. Die weiteren Tagungen des Jungen Forums Rechtsphilosophie also jedem Nachwuchswissenschaftler und jeder Nachwuchswissenschaftlerin im Bereich der Rechtsphilosophie mit Nachdruck zu empfehlen. Eine weitere Tagung des JFR zum Thema „Recht, Rechtswissenschaft(en) und Irrtum“ hat bereits am 25.-27. September 2018 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg stattgefunden.